GBV

25.11.2020/1164
Bearbeiter/in: Herr Kutzner
E-Mail: torsten.kutzner@gbv-sn.de

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00555/2020 der AfD-Fraktion
Betreff: Kurzarbeit für städtische Beschäftigte im Rahmen des TV COVID

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarungen des "Tarifvertrages zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände" (TV COVID) in städtischen Betrieben und Gesellschaften anzuwenden und dadurch den Haushalt der Stadt zu entlasten.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. **Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Bereits im Frühjahr 2020 wurde bei den Unternehmen Stadtmarketing und AQS das Instrument der Kurzarbeit angewandt. Sollten zukünftig erneut Maßnahmen beschlossen werden, die eine Einführung von Kurzarbeit rechtfertigen, werden die kommunalen Unternehmen den o.g. Tarifvertrag anwenden.

Einrichtungen, die durch kommunale Gesellschaften betrieben werden, sind derzeit zudem nicht geschlossen.

Die Einführung von Kurzarbeit wird von Geschäftsführungen der Unternehmen entschieden und bedarf der Zustimmung von Personalrat bzw. Betriebsrat. Insofern kann nicht durch einseitige Entscheidung der Geschäftsführungen Kurzarbeit eingeführt werden.

Eine Beauftragung des Oberbürgermeisters ist daher nicht erforderlich.

2. **Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. **Empfehlung zum weiteren Verfahren**

Ablehnung

26.11.

Dr. Rico Badenschier